

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 44

Artikel: UVP im Anrollen
Autor: Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiträge zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

UVP im Anrollen

Gemäss Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG) ist künftig für Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die UVP-Verordnung, welche vorab das formale Vorgehen und die Einbettung der UVP in die bestehenden Bewilligungsverfahren von Bauten festlegt, ging Mitte Mai dieses Jahres mit Frist bis Ende September 1986 in Vernehmlassung.

Die UVP berührt selbstverständlich auch uns als Fachleute. Daher beschäftigt sich die Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt (FRU) des SIA eingehend mit der UVP und hat u.a. am 5. September 1986 bereits ein zweites Seminar über dieses Thema veranstaltet. Aus der grossen Teilnehmerzahl konnte auch das allgemeine Interesse abgeleitet werden. Die vorgestellten UVP-Beispiele, ergänzt durch einige weitere Beispiele, werden in der SIA-Dokumentationsreihe D 009 herausgegeben (Bestellung beim SIA-Generalsekretariat, Tel. 01/201 15 70).

Wie die UVP selbst unterteilt sich auch die fachliche Tätigkeit in zwei Ebenen, einerseits in die eigentliche UVP, also die **Prüfung** durch die Umweltschutzfachstelle und andererseits in die Ausarbeitung des für die UVP vorausgesetzten **UVP-Berichtes** durch den Gesuchsteller, bzw. seinen Beauftragten. So werden zwar künftig entsprechende Fachleute

in den Umweltschutzfachstellen tätig sein, – der weitaus grössere Teil wird sich jedoch mit der Ausarbeitung des eigentlichen Berichtes beschäftigen.

Im Gegensatz zum formalen Ablauf der UVP gemäss Verordnungsentwurf sind die methodischen Einzelheiten und das fachspezifische Verfahren zur Ausarbeitung des Berichtes indessen offen und können zweckmässigerweise kaum für alle fraglichen Projekte einheitlich festgelegt werden. Die praktischen Erfahrungen der konkreten Fälle werden in naher Zukunft aufzeigen müssen, welche Methoden für welche Projektkategorien gangbar und zweckmässig sind.

Der «Schweizer Ingenieur und Architekt» beabsichtigt, die verschiedenen Möglichkeiten zur Diskussion zu stellen. So wurde bereits im Heft 18/86 vom 1. Mai dieses Jahres ein Bericht über den Anschluss Brunau vorgestellt.

Heute folgt ein weiterer Beitrag von G. Hertig, der einige Gedanken zur Verordnung wiedergibt, ferner in einem zweiten Aufsatz von H.-O. Schiegg (Seite 1106) ein eher methodischer Vorschlag betreffend UVP-Bericht. (Red.)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Wirksames Instrument für vernünftigen Umweltschutz

Von Gottfried Hertig, Gümligen

Am 16. Mai 1986 hat das Eidgenössische Departement des Innern den Entwurf für die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in die Vernehmlassung geschickt. Bis Ende September 1986 sind die Vernehmlassungen abzugeben. Die Grundzüge für die Ausgestaltung der UVP sind in Art. 9 des am 1. Januar 1985 in Kraft gesetzten Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) enthalten. Für die näheren Bestimmungen, insbesondere die Bezeichnung der prüfungspflichtigen Anlagen, wird auf die jetzt im Entwurf vorliegende Verordnung verwiesen.

UVP im Überblick

Was will sie?

Die UVP soll zwei wichtigen Prinzipien des Umweltschutzrechtes, dem Vorsorgeprinzip und dem Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise, zum Durchbruch verhelfen. Wer vorsorgen will, muss vorausschauen. Die UVP verschafft Überblick über die voraus-

sehbaren Auswirkungen einer projektierten Anlage auf die Umwelt, bevor sie bewilligt bzw. gebaut ist (*Vorsorgeprinzip*). Die UVP erfasst die direkten und indirekten Auswirkungen einer Anlage auf die gesamte Umwelt, d. h. Boden, Wasser und Luft und ihre Folgen für Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensgemeinschaft und Lebensräume (*Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise*).

Bei der Planung und Realisierung von bestimmten Vorhaben, die an sich durchaus berechtigt oder sogar notwendig sind, soll mehr als bisher Rücksicht auf die Anliegen des Umweltschutzes genommen werden (*Interessenabwägung*). Allfällige negative Einwirkungen auf die Umwelt sollen frühzeitig erkennbar gemacht und durch Gegenmassnahmen beseitigt oder gemildert werden oder zum Verzicht auf ein Vorhaben führen.

Stellenwert als Umweltschutzmassnahme

Die UVP ist eine «besondere» Massnahme zur Stärkung und Ergänzung aller übrigen Massnahmen zum Schutz der Umwelt. Sie ist ein wesentliches Element des Umweltschutzrechtes. Die durchzuführenden Abklärungen erstrecken sich sowohl auf öffentliche als auch auf private Anlagen und umfassen sämtliche Umweltschutzbestimmungen, d. h. solche im USG und solche in anderen Bundesgesetzen wie Gewässerschutz, Fischerei, Natur- und Heimatschutz, Forstpolizei. Die Ergebnisse der